

# Beschlussvorlage für den Ortsbeirat Willmersdorf

---

**Beschluss Nr.: Bv/510/2021**

**öffentlich**

**Einreicher:** Bürgermeister

**Federführung:** Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

**Behandelt im:**

Ortsbeirat Willmersdorf

19.10.2021

**Betreff: Antrag auf Genehmigung von Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windpark Willmersdorf“ 2. Änderung, hinsichtlich zukünftiger Anlagenhöhen und Standorte (Repowering)**

**Beschluss:**

Der Ortsbeirat Willmersdorf beschließt folgende Stellungnahme:

1. Dem Repowering-Vorhaben im Windpark Willmersdorf von zwei Windkraftanlagen gemäß beiliegendem Lageplan (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Für den Fall der Beantragung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz für die im Lageplan als geplante Windenergieanlagen bezeichneten Anlagen, welche im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegen sind, erteilt der Ortsbeirat der Befreiung von der textlichen Festsetzungen 2.1 des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“, 2. Änderung, betreffend die maximal zulässige Anlagenhöhe (Turmhöhe + Rotorlänge) von 200 m über dem zum Anlagenstandort nächstgelegenen Höhenbezugspunkt bis max. 250 m, unter der Bedingung, dass die Vorgaben des § 31 Abs. 2 BauGB eingehalten werden, seine Zustimmung.
3. Es erfolgt der umfassende und vollständige Rückbau der 3 Bestandsanlagen (inklusive Fundament, eine Anlage im Norden, zwei im Süden - Siehe Anlage 1)
4. Die übrigen Festsetzungen des B-Plans müssen gleichwohl eingehalten werden.
5. Es wird ein Beteiligungsvertrag zwischen der Gemeinde Willmersdorf und dem Antragsteller geschlossen. (Siehe Anlagen 2, 3 + 4).

**Begründung:**

Im Windpark von Willmersdorf (B-Plangebiet) betreibt die WKW Windkraft Willmersdorf GbR (Herr Kaun und Herr Haase) seit 2003 insgesamt 3 Windenergieanlagen; eine im nördlichen Bereich Richtung Albertshof und zwei im südlichen Bereich Richtung Willmersdorf (Siehe Anlage 1).

Für diese drei Anlagen endet die Phase der EEG-Vergütung nach 20 Jahren, d.h. Ende 2023. Ein Weiterbetrieb über diese Zeit hinaus ist technisch und wirtschaftlich möglich, aber nicht gewollt.

Der Antragsteller hat sich entschieden, eine Planung für ein Repowering dieser drei Anlagen anzugehen. (siehe Anlage 1)

Dazu wurde eine neue Gesellschaft gegründet. Mit dieser Gesellschaft sollen langfristig diese drei Anlagen selbst betrieben werden, also ein späterer Verkauf an einen Dritten ist nicht geplant und nicht gewollt.

Die neue Generation von Windrädern ist erheblich leistungsstärker und größer, als die Altanlagen. Es ist geplant, diese drei Altanlagen durch zwei Windräder mit je ca. 6 MW und einer Gesamthöhe von 250 Metern zu ersetzen. Diese Anlagen sind dann vergleichbar mit dem Projekt vom Ingenieurbüro Teut im B-Plangebiet Willmersdorf-Ost, das sich derzeit im Bau befindet.

Es soll eine Anlage im Norden und eine im Süden errichtet werden. Durch dieses Repowering könnte die jährliche Stromproduktion von rd. 9 GWh auf über 30 GWh gesteigert werden. Und das bei nur noch zwei, statt drei Anlagen.

Der B-Plan (zuletzt geändert in 2013) sieht in seinen Festsetzungen eine Bauhöhe von max. 200 Metern vor. Eine entsprechende Erweiterung auf 250 m Bauhöhe kann nur über

1 Änderung des bestehenden B-Planes oder die Zustimmung zu einer Abweichung von den  
 2 Festsetzungen des B-Planes gem. § 31 Abs. 2 BauGB erfolgen.  
 3 Für alle künftigen Windkraftprojekte findet das Brandenburgische Windenergieanlagen-  
 4 abgabengesetz – BbgWindAbgG Anwendung, nachdem alle umliegenden Gemeinden  
 5 anteilig von einer Pflichtabgabe des Betreibers profitieren.  
 6 (siehe Anlage 3 Gesetzesblatt zur Info anbei).  
 7 Für alle künftigen Windprojekte findet auch der neue §36k im Erneuerbare-Energien-Gesetz  
 8 – EEG2021 Anwendung, nachdem alle umliegenden Gemeinden anteilig von einer frei-  
 9 willigen Abgabe des Betreibers profitieren können. (siehe Anlage 4). Dies wird vom Investor  
 10 ausdrücklich angeboten.

11 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

- 12 **Anlagen:**  
 13 Anlage 1: Übersichtsplan Anlagenstandorte  
 14 Anlage 2: Mustervertrag Gemeinde (§ 36k EEG 2021)  
 15 Anlage 3: Beiblatt zum Mustervertrag  
 16 Anlage 4: Gemeindebeteiligung (Bbg WindAbgG)

17 

---

Bürgermeister 

---

Sachgebietsleiterin

Beschlussfähigkeit: Abstimmung:

gesetzl. Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	enthalten
3	2	2	0	0

18 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt und dass zur Sitzung unter Mitteilung der  
 19 Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.  
 20  
 21

22 

---

Ortsvorsteherin  
 23